Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3897

23. 01. 89

Sachgebiet 312

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Inhaftierung des Pop-Musikers und Produzenten Petr Cibulka in der Tschechoslowakei

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

A. unter Hinweis auf die Artikel 18 und 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,

B. unter Hinweis auf Artikel 19 Absatz 1 und 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966,

C. in Kenntnis der Tatsache, daß der Pop-Musiker und -Produzent Petr Cibulka am 14. Oktober 1988 in seiner Wohnung in Brno (Tschechoslowakei) aufgrund von Artikel 100 Absatz 3 des tschechoslowakischen Strafgesetzbuchs („subversive Aktivitäten") verhaftet wurde, so daß er mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis rechnen muß,

D. in Kenntnis der Tatsache, daß diese „subversiven Aktivitäten" aus der Aufnahme, Produktion und Verbreitung unabhängiger Pop-Musik bestehen,

E. in der Erwägung, daß Petr Cibulka Unterzeichner der Charta 77 sowie Mitglied des „Komitees zur Verteidigung von zu Unrecht Verfolgten in der Tschechoslowakei" ist,

F. in der Erwägung, daß Cibulka bereits 1978 aufgrund von Artikel 100 Absatz 2 wegen Verbreitung unabhängiger Musikaufnahmen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde,

G. in Kenntnis der Tatsache, daß er während seiner Haft in einen Hungerstreik gegen körperliche Mißhandlung trat, wofür er zu einem weiteren Jahr Gefängnis verurteilt wurde,

H. in Kenntnis der Tatsache, daß Cibulka nur durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung in der ganzen Welt 1981 aus dem Gefängnis entlassen wurde,

I. in Kenntnis der Tatsache, daß Cibulka 1985 erneut inhaftiert und aufgrund von Artikel 198b wegen Diffamierung des Staa-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 01230 – vom 16. Januar 1989.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 15. Dezember 1988 angenommen.

tes zu sieben Monaten Gefängnis und drei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde,

J. in der Erwägung, daß Cibulkas Gesundheit durch seinen ersten Haftaufenthalt so stark angegriffen ist, daß eine erneute Gefängnisstrafe sein Leben gefährden würde,

K. in der Erwägung, daß Cibulka im November 1988 auch noch wegen „illegaler kommerzieller Aktivitäten" (Artikel 117 und 118) angeklagt wurde, worauf drei bis zehn Jahre Gefängnis stehen —

1. verurteilt die Verhaftung von Petr Cibulka;
2. ersucht die tschechoslowakischen Behörden, Cibulka unverzüglich freizulassen und ihn nicht weiter zu verfolgen;
3. ersucht die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, alles zu tun, um die Tschechoslowakei zu bewegen, diesem Ersuchen stattzugeben;
4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Behörden der Tschechoslowakei zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333